

Richtlinie zur Sportförderung

im Landkreis Uckermark durch
den Kreissportbund Uckermark e.V.



„Der Langsamste, der sein Ziel nicht aus den Augen verliert, geht immer noch geschwinder, als jener, der ohne Ziel umherirrt.“

Gotthard Ephraim Lessing

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck/ Rechtsgrundlage
2. Zuwendungsempfänger
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Gegenstand und Höhe der Förderung
5. Verfahrensregelung
6. Verwendungsnachweis
7. Datenschutz

1. Zuwendungszweck/ Rechtsgrundlage

Durch die Sportförderung sollen die Möglichkeiten und Angebote zur Sportausübung gesichert, verbessert und erweitert, die Sportentwicklung unterstützt und das Ehrenamt im Sport gestärkt werden.

Zuwendungen werden entsprechend der Richtlinie zur Sportförderung im Landkreis Uckermark durch den Kreissportbund (KSB) Uckermark e.V. gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Der KSB Uckermark e.V. entscheidet aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Vergabe der Mittel.

Die Finanzierung erfolgt als max. Anteilsfinanzierung der tatsächlich angefallenen zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten.

Verringern sich die Gesamtkosten gegenüber der Antragstellung, wird der in Aussicht gestellte Förderzuschuss den tatsächlichen Gesamtkosten angepasst.

Erhöhen sich die Gesamtkosten gegenüber der Antragstellung, wird der Vorstand prüfen, ob der Förderzuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel angepasst werden kann.

Der Vorstand legt jährlich die max. prozentualen Fördersätze in Abhängigkeit der verfügbaren Mittel fest.

Drittmittel von weiteren Fördermittelgebern (Land, Kommunen, LSB etc.) können nicht als Eigenmittel zur Gesamtfinanzierung der/s Projekte/s eingesetzt werden.

Der Eigenanteil muss angemessen zum beantragten Förderzuschuss dieser Richtlinie sein.

Bei der Beantragung der/s Förderprojekte/s sind weitere Drittmittel anzugeben, sofern sie für die Finanzierung herangezogen werden, siehe Punkt 3.6.

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

Zur Umsetzung der Richtlinie zur Sportförderung kann der Vorstand weitere Verfahrensregeln beschließen.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Sportvereine und Sportverbände, die ihren Sitz im Landkreis Uckermark haben und Mitglied im Kreissportbund Uckermark e.V. sind.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen einer Förderung sind:

- 3.1. der Nachweis der Gemeinnützigkeit/ aktueller Freistellungsbescheid vom Finanzamt
- 3.2. der Nachweis der Registrierung beim Amtsgericht/ aktueller Vereinsregisterauszug
- 3.3. die aktuell gültige Vereinssatzung
- 3.4. die aktuelle Mitgliederstatistik zum 01.01. des laufenden Jahres
- 3.5. die erfolgte regelgerechte Abrechnung aller von der Bewilligungsstelle erhaltenen Fördermittel des Vorjahres

- 3.6. die vorrangige Inanspruchnahme möglicher Förderung durch Drittmittel, z.B. Kommunen, Landessportbund Brandenburg (LSB BB) oder anderer Finanzierungsquellen, z. B. Spenden

Für Fachverbände, die im Kreissportbund Uckermark e.V. Mitglied sind und ihren Sitz im Landkreis Uckermark haben, gelten Sonderregelungen betreff der Zuwendungsvoraussetzungen.

4. Gegenstand und Höhe der Förderung

4.1. Übungsleiter/ Trainer

Es erfolgt eine Bezuschussung von Aufwandsentschädigungen/ Honorare für die ehrenamtliche Tätigkeit von Übungsleitern und Trainern sowie eine anteilige Finanzierung der Personalkosten für Trainer im Nachwuchsbereich bis 21 Jahre.

Eine Kopie des Arbeitsvertrages und Kopie der Lohnzettel sind mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

Hauptamtliche Geschäftsführer sind von der Förderung ausgeschlossen.

Voraussetzung einer Bewilligung sind regelmäßig durchgeführte Übungs-/ Trainingsstunden.

Bei der Höhe der Aufwandsentschädigung kann die qualitative Ausbildung der Übungsleiter/ Trainer mit einer A-B-C-Lizenz berücksichtigt werden.

Der Zuwendungsempfänger reicht mit dem Verwendungsnachweis eine Auflistung der tätigen Übungsleiter/ Trainer ein, die bestätigt werden muss mit rechtsverbindlicher/n Unterschrift/en nach §26 BGB.

NEU: Zusammenführung der Förderzwecke 4.2. und 4.3. unter:

4.2. Wettkampfkosten

Folgende Kosten können bezuschusst werden:

- Fahrkosten (Grundlage nach geltendem Bundesreisekostengesetz/ BRKG)
- Startgebühren
- Helfer-, Kampf- und Schiedsrichterkosten
- Mietgebühren (u.a. Sportstätte, Fahrzeuge)
- Öffentlichkeitsarbeit
(u.a. Porto, Büromaterialien, Plakate, Flyer, die in direktem Zusammenhang mit der Sportveranstaltung stehen)
- Tagegeld für Wettkämpfe, die außerhalb des Landkreises Uckermark stattfinden, für die eine mehr als 24-stündige Abwesenheit vom Vereinssitz notwendig ist, in Höhe von maximal 24,00 EUR pro Teilnehmer und Tag.
An- und Abreise werden zusammengefasst, als 1 Tag berechnet.
- Ausgaben für Ehrungen (Medaillen, Pokale, Urkunden, Sachpreise u.ä.)
- Medizinische Absicherung

Einnahmen (u.a. Eintrittspreise, Startgebühren, Spenden, Werbeeinnahmen, weitere Fördermittel) sind anzugeben.

Nicht förderfähig sind Kosten für Verpflegung (wenn die Veranstaltung am Vereinsort stattfindet), Prämien (Geld) und alle Kosten von Trainingslagern (Verpflegung, TN-Gebühren, Fahrtkosten und Übernachtung).
Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben entstehende Ausgaben.

4.3. Ausbildung

Eine Zuwendung/ Bezuschussung kann erfolgen für Ausgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Sportvereinen/ Sportverbänden.

4.3.1. Veranstalter

Eine Zuwendung kann erfolgen, wenn die Maßnahmen in der Uckermark durchgeführt werden und der Qualifizierung von u.a. Übungsleiter, Trainern, Wettkampfrichtern, Schiedsrichtern in den Sportvereinen/ Sportfachverbänden und der Qualifizierung der Mitglieder der ehrenamtlichen Vorstände dienen. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- Honorare für Referenten mit fachspezifischem Qualifikationsnachweis
- Fahrkosten für Referenten (Grundlage nach geltendem Bundesreisekostengesetz/ BRKG)
- Mieten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Bildungsveranstaltung stehen

Die Zuwendung kann in Höhe von max. 50% der Gesamtkosten erfolgen.

4.3.2. Teilnehmer

- Eine Förderung erfolgt bis zu 75% der Teilnehmergebühren.
- Ebenfalls förderfähig sind Fahrkosten.
(Grundlage nach geltendem Bundesreisekostengesetz/ BRKG).

Eine Kopie der Lizenz, des Zertifikates bzw. der Teilnehmerbescheinigung ist mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

4.4. Behinderten- und Gesundheitssport

Eine Zuwendung kann erfolgen für die Teilnahme von Menschen mit Handicap in den Bereichen Rehabilitations-, Breiten- und Wettkampfsport.

4.5. Sportgeräte und Sportmaterialien

Die Bezuschussung von Sportgeräten, Sportmaterialien und sportbezogenen Ausrüstungsgegenständen kann i.H. 75% bei einem Einzelwert von max. 2.500,00€/ Stück/ Jahr erfolgen.

Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 250 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, zu inventarisieren.
(lt. §50 der Kommunalen Haushaltskassenverordnung/ KomHKV)

Nicht förderfähig sind Sportbekleidung, Sportschuhe und persönliche Ausrüstungsgegenstände.

4.6. Vereinseigene oder durch Vereine gepachtete oder langfristig genutzte Sportanlagen

Es werden nur Sportanlagen im Landkreis Uckermark gefördert.

Im Investitionsbereich kann eine Förderung von bis zu 80%, max. 6.500,00 Euro der zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Vorhabens gewährt werden.

Der Eigenanteil des Sportvereines an den Gesamtkosten der Maßnahme kann bar bzw. unbar (Eigenleistung) erbracht werden. Eigenleistungen sind gesondert und als Nettobeträge bei der Antragstellung auszuweisen.

Jede geförderte Investitionsmaßnahme ist während der Zweckbindungsdauer (10 Jahre) entsprechend zu nutzen.

Der Zuwendungsgeber kann einen Wertausgleich verlangen, wenn eine Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintritt.

Notwendige Planungen, Ausschreibungen, Erlaubnisse und Genehmigungen zur Umsetzung der Investitionsmaßnahmen sind vom Sportverein zu veranlassen und zu beantragen. Mögliche anfallende Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, sind nicht förderfähig.

Schönheitsreparaturen sowie Räume und Anlagen, die nicht unmittelbar für die sportliche Betätigung benötigt werden (Gastronomie, Vereinsräume, Übernachtungsstätten) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Die Sportstätte muss Eigentum des Sportvereins sein oder es muss ein Pacht-/ Nutzungsvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren vorliegen.

Im Falle einer Nichtverlängerung des Pacht- /Nutzungsvertrages muss eine Vereinbarung zwischen Eigentümer und Nutzer/Pächter zum Umgang mit dem noch vorhandenen Restvermögen getroffen werden.

In begründeten Einzelfällen können bei Maßnahmen mit besonderem Interesse abweichend von den Förderbereichen höhere Zuwendungen bewilligt werden.

4.7. Sportstättennutzung

Für die Nutzung der in kreislicher Trägerschaft befindlichen Sportstätten durch die gemeinnützigen Sportvereine gilt die Entgeltordnung des Landkreises Uckermark in der jeweils gültigen Fassung. Anträge sind an folgende Adresse zu stellen:

Landkreis Uckermark

Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Das zuständige Amt im Landkreis Uckermark entscheidet über die Benutzung der Sportstätten.

5. Verfahren

Bezüglich der Verfahrensregelungen wird auf die näheren Ausführungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) verwiesen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Abweichend wird folgendes festgelegt:

Die jährliche Zuwendung wird unter Berücksichtigung der im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel seitens des Landkreises Uckermark dem Kreissportbund Uckermark e. V. zur Verfügung gestellt.

Auf Beschluss des Vorstandes kann von der Zuwendung jährlich ein anteiliger Betrag für die Personalressourcen des Kreisportbundes Uckermark e.V. verwendet werden.

5.1. Antragsverfahren

Die Anträge sind grundsätzlich bis zum 31.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr an folgende Adresse zu stellen:

Kreissportbund Uckermark e. V.

Geschäftsstelle
Grabowstraße 6
17291 Prenzlau

Es ist das jeweils gültige Formblatt des Kreissportbundes Uckermark e. V. zu verwenden.

Anträge für besondere Maßnahmen und Projekte sind 8 Wochen vor Beginn des Vorhabens zu stellen.

5.2. Bewilligungsverfahren

Die bewilligten Fördermittel sind nur für den bewilligten Zweck einzusetzen.

Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Kreissportbundes Uckermark e. V. Andernfalls ist die Zuwendung zurückzuzahlen.

Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid an den Zuwendungsempfänger.

5.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Zur Anforderung der Zuwendung ist das vorgegebene Formular zu verwenden (Mittelanforderung).

Die Auszahlung erfolgt auf das Konto des Zuwendungsempfängers.

6. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendungen sind wie folgt beim Kreissportbundes Uckermark e. V. nachzuweisen:

Förderzweck 4.1.	Zuschuss Trainer/Übungsleiter	bis 31.01. des Folgejahres
Förderzweck 4.2.	Zuschuss Wettkampfkosten	bis 30.11. des laufenden Jahres
(Ausnahme davon ist, wenn noch Veranstaltungen im Dezember stattfinden. Dann kann auf Antrag der Verwendungsnachweis bis 31.01. des Folgejahres eingereicht werden).		
Förderzweck 4.3	Zuschuss Aus-, Fort-, und Weiterbildung	bis 30.11. des laufenden Jahres
(Ausnahme davon ist, wenn noch Veranstaltungen im Dezember stattfinden. Dann kann auf Antrag der Verwendungsnachweis bis 31.01. des Folgejahres eingereicht werden).		
Förderzweck 4.4	Zuschuss Behindertensportfest	bis 30.11. des laufenden Jahres
Förderzweck 4.5	Zuschuss Sportmaterial	bis 30.11. des laufenden Jahres
Förderzweck 4.6	Zuschuss investive Maßnahmen	bis 30.11. des laufenden Jahres

Der Bewilligungsbescheid kann in Ausnahmefällen abweichende Regelungen vorsehen.

Es ist das jeweils gültige Formular „Verwendungsnachweis incl. Belegliste“ zu verwenden.

Der Nachweis der Gesamtkosten ist zu erbringen und mit den Originalbelegen für die Zuschusshöhe nachzuweisen incl. der Nachweise durch Kontoauszüge und/oder Kassenbuchauszüge.

Alle Belege, die im Zusammenhang mit der durchgeführten Maßnahme stehen, sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem KSB Uckermark e.V. vorzulegen, siehe Pkt. 6.6. der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P).

6.1. Information der Fachausschüsse des Kreistages

Die Bewilligungsstelle informiert jährlich in den zuständigen Fachausschüssen des Kreistages über die geförderten Maßnahmen.

7. Datenschutz

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.
Es gelten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

8. In – Kraft - Treten

Diese Richtlinie tritt durch Beschluss des Vorstandes vom 17.01.2019 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
Geändert durch Beschluss des Vorstandes vom 27.03.2025 zum 01.01.2025 in Kraft.

Frank Fleske
Vorsitzender KSB Uckermark e.V.